

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 37

Ausgegeben Oppeln, den 9. September 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 187–200 R.-G.-Bl., S. 441; desgl. der Nr. 23 G.-S., Beteiligung der Sparlosen bei der Kriegsanleihe, S. 442; Schlachten von Gegenmutterklammern, Warnung vor Offiz.-Stellv. Korb, S. 443; Aenderung der Ausf.-Anw. zur Polizeiverordnung über Bierdruckvorrichtungen, Druckschulinspektion in Deutsch-Leipzig usw., verlorene Führerscheine für Kraftfahrzeuge, ausgeloste Schlef.-Rentenbriefe, S. 444; Behandlung der Italiener u. Rumänen, Füllverbot für Gefassantien, Höchstpreise für Basistaferabfälle, S. 445; Aufnahme von Hebammenchülerinnen in den Provinzialanstalten Breslau u. Oppeln, Vorlesungen an der Universität Breslau, S. 447; Personalmeldungen, S. 448.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mißfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verjündigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

852. Die Nummern 187 bis 200 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 5391 eine Bekanntmachung wegen Einfuhr von Tabaklauge, vom 18. August 1916.

Nr. 5392 eine Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung, vom 21. August 1916.

Nr. 5393 eine Bekanntmachung über die Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Eiern vom 18. April 1916, vom 21. August 1916.

Nr. 5394 eine Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer, vom 19. August 1916.

Nr. 5395 eine Bekanntmachung über die Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 22. März 1916, vom 21. August 1916.

Nr. 5396 eine Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs, vom 21. August 1916.

Nr. 5397 eine Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung

der Verbrauchshöchstmengen an Fleisch und Fleischwaren, vom 21. August 1916.

Nr. 5398 eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen, vom 18. August 1916.

Nr. 5399 eine Bekanntmachung über die Aenderung der Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw. vom 5. April 1916, vom 23. August 1916.

Nr. 5400 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 22. August 1916.

Nr. 5401 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von Eiern, vom 18. August 1916.

Nr. 5402 eine Bekanntmachung über Druckpapier, vom 22. August 1916.

Nr. 5403 eine Bekanntmachung über die Anmeldeung von Wertpapieren, vom 23. August 1916.

Nr. 5404 eine Bekanntmachung über die Anmeldeung von Wertpapieren, vom 23. August 1916.

Nr. 5405 eine Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise, vom 24. August 1916.

Nr. 5406 eine Bekanntmachung, betreffend die Ueberwachung und zwangsweise Verwaltung

ausländischer Unternehmungen, vom 24. August 1916.

Nr. 5407 eine Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren, vom 25. August 1916.

Nr. 5408 die Bestimmungen über die Errichtung, die Zusammenetzung und das Verfahren der Preisstelle für metallische Produkte in Berlin, vom 26. August 1916.

Nr. 5409 eine Bekanntmachung über den Einkauf von Kohlrüben und Grünkohl, vom 25. August 1916.

Nr. 5410 eine Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916, vom 25. August 1916.

Nr. 5411 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 25. August 1916.

Nr. 5412 eine Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlitteln vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766), vom 28. August 1916.

Nr. 5413 eine Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsverteilungsstelle für Eier, vom 25. August 1916.

Nr. 5414 eine Bekanntmachung, betreffend Rohlsungsverbot usw. gegen Rumänien, vom 28. August 1916.

Nr. 5415 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420), vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683), vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) und vom 23. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 779), vom 28. August 1916.

Nr. 5416 eine Bekanntmachung über Höchstpreise für Zweischen, vom 29. August 1916.

Nr. 5417 eine Verordnung über die Nachprüfung der Ernteborshätzungen im Jahr 1916, vom 27. August 1916.

Nr. 5418 eine Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hälftenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846), vom 30. August 1916.

Nr. 5419 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung des § 25 des Gesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129), vom 30. August 1916.

Nr. 5420 eine Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde, vom 30. August 1916.

Nr. 5421 eine Bekanntmachung über die Befästigung von Schiffs durch die Reichsbank, vom 31. August 1916.

Nr. 5422 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bestimmungen über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffel-irocknerel und der Kartoffelstärkefabrikation, vom 31. August 1916.

Nr. 5423 eine Bekanntmachung über Ernteschätzungen, vom 31. August 1916.

Nr. 5424 eine Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über Eier, vom 31. August 1916.

Nr. 5425 eine Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 29. August 1916.

Preussische Gesetzsammlung.

553. Die Nummer 23 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11530 einen Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage einer Wasserleitung für die Landgemeinde Thalwenden im Kreise Heiligenstadt, vom 24. Juli 1916.

Nr. 11531 einen Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Umbau der Vorgebirgsbahn Köln-Bonn und dem Neubau der Eisenbahn Hermülheim-Berrenrath durch die Aktiengesellschaft der Köln-Bonner Kreisbahnen in Köln, vom 19. August 1916.

Nr. 11532 einen Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Industriegebietes des Stettiner Industriehafens, vom 19. August 1916.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

554. Zwei Jahre lobt das gewaltige Ringen, das Deutschland gegen seinen erlichen, über vierzig Jahre betätigten Willen zum Frieden zum Schutze von Kaiser und Reich, von Weib und Kind, von Haus und Hof von einer Welt von Feinden aufgezungen worden ist.

Von Flandern bis zum Oberrhein, von der Duna bis zum Ägäischen Meere stehen unsere Heere trotz aller Angriffe der vereinigten Gegner unbesiegt, fest und unerschüttert, und auf dem Meere hat deutsche Kraft und deutscher Heldennut mit den glänzenden Leistungen unserer Flotte ein unverweilliches Ruhmesblatt in den Ehrenkränzen deutscher Geschichte geflochten!

Wiermal ist das deutsche Volk freudig herantreten, um jeder an seinem Teile beizutragen zur Beschaffung der Mittel, deren es bedarf, um Heer und Flotte schlagfertig und unsere Waffen scharf zu halten zur Verteidigung des heimlichen Herdes.

Wiermal haben die deutschen Sparkassen freudig mitgeholfen zur finanziellen Ausrüstung des Reichs, indem sie ihren Sparern ohne Rücksicht auf die satzungsmäßigen Kündigungsfristen die Sparguthaben zur Zeichnung von Kriegsanleihe zur Verfügung stellten, ihnen bei der Zeichnung mit Rat und Tat zur Hand gingen und selbst aus eigenen Mitteln an der Zeichnung sich beteiligten. Ueber 6500 Millionen Mark sind auf diese Weise durch Vermittlung der Sparkassen allein in Preußen in den ersten vier Kriegsanleihen gezeichnet worden, darunter über 1860 Millionen Mark für eigene Rechnung der Sparkassen.

Niemand im ganzen Reiche hätte eine solche Leistung der Sparkassen vor dem Kriege auch nur entfernt für möglich gehalten! Staunen und Neid steht das feindliche Ausland vor dieser gewaltigen Tat deutschen Organisationsgeistes und deutscher Vaterlandsliebe. Unfähig sie nach zuahmen oder auch nur zu verstehen, verbreitet man die dreifachen Lügen von der Beschlagnahme der deutschen Spareinlagen, von dem Zwange gegen die Sparrer, denen mit Gewalt die Hergabe ihrer Gelder abgedrängt sei und was dergleichen mehr ist.

Wir Deutsche wissen es besser! Wir wissen, daß der glänzende, aller Erwartungen übertrifftende Erfolg unserer Kriegsanleihen die freie einmütige Tat eines Volkes ist, das fest und unerschütterlich gewillt ist, diesen Kampf um das Erbe der Väter bis zum endgültigen Siege durchzuführen! Wir wissen, daß Tausende von Heeranten im Dienste der Sparkassen von früh bis spät, Tage und Wochen hindurch, unermüdet und pflichttreu in selbstloser Arbeit ihre ganze Kraft für diesen großen Erfolg eingesetzt haben!

So gehen wir voll Zuversicht und Vertrauen im unerschütterlichen Willen zum Siege auch der fünften Kriegsanleihe entgegen, die in diesen Tagen von der Reichsbank aufgelegt wird. Sie ist gleich ihren Vorgängern, gestützt auf die Finanzkraft des deutschen Reiches und aller Bundesstaaten, die denkbar sicherste Vermögensanlage und bietet mit ihrer hohen Verzinsung für den Sparrer wie für die Sparkassen eine der günstigsten Erwerbsgelegenheiten.

Noch ist der Sieg nicht unser. Aber deutsche Vaterlandsliebe, deutsche Treue und der mannhafte deutsche Wille wird ihn erzwingen, draußen im heißen Kampf vor dem Feinde wie drinnen in entschlossener unermüdetlicher Arbeit an der finanziellen Ausrüstung des Vaterlandes!

Die große Aufgabe, die auch diesmal den Sparkassen hierbei gestellt ist, ist allen bekannt! Der Ruf des Vaterlandes ergeht an alle Sparkassen ohne jede Ausnahme!

Ich vertraue, daß er auch diesmal bei allen Sparkassen der Monarchie einmütige und freudige Folge finden wird.

Berlin, den 25. August 1916.

Der Minister des Innern.

855. Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtoverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Das durch die Anordnungen vom 13. April und 15. Mai d. Js. für die Zeit bis zum 31. August d. Js. erlassene Verbot der Schlachtung der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlämmern wird bis zum 31. Dezember d. Js. verlängert.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu bestrafen ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, für Rämmer, die zur Zucht nicht geeignet sind, auch in anderen Fällen, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 25. August 1916.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

856. Warnung vor einem angeblichen Offizierstellvertreter.

Am 1. Juli 1916 hat ein Offizierstellvertreter Willi Josef Kolb, angeblich von der 7. Kompanie Gren.-Regt. Nr. 9, geboren am 3. Juni 1890 in Gummerzdorf, Verwaltungsbezirk Mosbach, unter Vorzeigung eines vom Inf.-Regt. Nr. 42 ausgefertigten Soldbuches und eines unterm 29. Juni 1916 ausgestellten Entlohnungsscheines des Reservé-Lazarets II Douai bei der Kassenverwaltung der mob. Etappen-Kommandantur

1/III. 7. Armee die Wohnung für 1. bis 10. Juli 1916 mit 68,33 M. erhoben. Nach den angestellten Ermittlungen ist der Genannte weder bei dem erstgenannten Truppenteil noch bei dem Reserve-Logarett II Douai bekannt. Weitere Nachforschungen sind ebenfalls ergebnislos verlaufen. Anscheinend handelt es sich um den am 3. Juni 1890 in Gummerdors geborenen Bizefeldwebel Josef Kürn vom I. Ers.-Batt. Inf.-Regis. Nr. 49 in Gnesen, der sich von seinem Truppenteil unerlaubt entfernt hat und sich seitdem als Offizierstellvertreter unter dem Namen Willi Josef Kolb herumtreibt. Vor dem Genannten wird gewarnt.

Berlin, den 29. August 1916.

Kriegsministerium.

Armee-Verwaltungs-Departement.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

557. Die Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen vom 6. 3. 1909, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 10. 1912 (Amtsblatt S. 422 ff.), abgeändert durch

Bekanntmachung vom 27. 1. 1915 (Amtsbl. S. 38) wird weiterhin wie folgt abgeändert:

Zusatz zu § 5 b Absatz 5:

„Bis auf weiteres werden ferner Bierleitungsröhre aus Stahl mit einem inneren dichtanliegenden dünnwandigen Rohre aus Feinsilber zugelassen.“

Oppeln, den 1. September 1916.

Der Regierungspräsident.

558. Der Pfarrer Johann zu Deutsch-Elpppe ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Deutsch-Elpppe, Seiffersdorf, Dffeg, Märzdorf, Gublan und Tiefensee, Kreis Grottkau ernannt worden.

Oppeln, den 31. August 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

559. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Bezirks ersuche ich, nach dem Verbleib, der nachstehend näher bezeichneten, verloren gegangenen Führerscheine für Kraftfahrzeuge Ermittlungen anzustellen, im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person, deren Personalien genau festzustellen sein würden, sie abzunehmen und mir mit Bericht einzureichen.

Oppeln, den 1. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Führerscheine.

Nr.	Der Führerschein ist ausgefertigt für	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist.	Tag der Ausfertigung	Listen-Nr. des Führerscheines	Klasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Schornstein Heinrich Walter in Kettichen, 1. St. beim Militär,	Reg.-Präf. Cassel	—	224	I	2. Ausfertigung erteilt.
2	Gegner Otto, Hilfsmonteur in Königsberg.	Reg.-Präf. Königsberg	15. 3. 13	—	3b	„
3	Rigge Albert, Schreiner in Marburg.	Reg.-Präf. Cassel	7. 2. 1914	1326	3b	„
4	Lieb Paul, 1. St. bei der Ferndruck-Ers.-Abt. 1 Berlin-Treptow.	Reg.-Präf. Potsdam	28. 12. 10	T. 23	3b und 3a	—
5	Deller Hermann in Saarbrücken, 1. St. im Felde	Reg.-Präf. Trier	August 1911	477	3b	2. Ausfertigung erteilt.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

515. **Ausländigung**
von ausgelassenen 3^{1/2}, und 4^o/o Schlesiens
Rentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenank-Geetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum

2. Januar 1917 einzulösenden 3^{1/2}, und 4^o/o Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

a) zu 3^{1/2}/o:
Lit. F. zu 3000 M. 7 Stück Nr. 281, 458, 496, 971, 1220, 1436, 1443.
Lit. G. zu 1500 M. 2 Stück Nr. 97, 216.
Lit. H. zu 300 M. 8 Stück Nr. 27, 234, 727, 739, 835, 871, 1017, 1114.
Lit. J. zu 75 M. 5 Stück Nr. 93, 235, 237, 390, 397.

Lit. K. zu 30 W. 2 Stück Nr. 51. 99.

b) zu 4%:

Lit. GG. zu 1500 W. 1 Stück Nr. 44.

Lit. HH. zu 300 W. 1 Stück Nr. 103.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe vom 2. Januar 1917 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurückerlieferung der Rentenbriefe mit den zugehörigen Zinsscheinen und zwar Reihe 4 Nr. 3 bis 16 zu Lit. F bis K und Reihe 1 Nr. 10 bis 16 zu Lit. GG und HH und den Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 2. Januar 1917 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtstraße 32 hier selbst, oder bei der königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Januar 1917 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. August 1916.
Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

360. Anordnung. I. Infolge Eintritts des Kriegszustandes mit Italien und Rumänien sind Italiener und Rumänen in Deutschland von jetzt ab als feindliche Ausländer zu behandeln.

II Die Anordnung vom 19. März 1915 findet auf diese entsprechende Anwendung.

III. Für die Festungsbereiche Breslau und Gloggen gelten besondere Bestimmungen.

Breslau, den 29. August 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

361. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Es wird hiermit verboten: Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des stellv. General-Kommandos

1. stehende Edelkastanien zu fällen,
2. Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb gefällter Edelkastanien gerichtet sind.

Die Erlaubnis zum Fällen und zum Ankauf wird nur solchen Firmen oder Personen erteilt, die ihren Wohnsitz im Bereiche des VI. Armeekorps haben, eine Genehmigung der zuständigen Landesausführungsbehörde beibringen und sich verpflichten, die zu fällenden Edelkastanien der Kriegsleder-Altiengeellschaft, Berlin W. 9, zum Ankauf anzubieten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 19. August 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

362.

Bekanntmachung

Nr. W. III. 1/8. 16. R. R.

**betreffend Höchstpreise für Vassiferabfälle.
Vom 8. September 1916.**

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages anfordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, hehelt, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten

insfern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Verhütung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

1. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.** Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter eingehenden, in der bezeichneten Preisliste verzeichneten Beschäftigungs- oder Fein- sowie in nicht Abfall im Sinne der Bekanntmachung.

2. **Höchstpreise.** Die von der Allerniedrigsten zur Verwertung von Zughabschiffen in Berlin für die in 1. bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise müssen die in der bezeichneten Preisliste für die einzelnen Gruppen festgesetzten Preise nicht übersteigen. Der Preis übersteigen nur für die Fein- sowie im weiteren Verlauf der Preisliste nach zu zahlen.

Für Abfälle gelten auch die Bestimmungen, welche mehr am 20. v. S. unter dem Titel enthalten.

Für Abfälle ist in der Verwertung von Stoffabfällen zu berücksichtigen, im Gegensatz zur den Abfall von beschaffenem Fein- sowie in 1. bezeichneten Gegenstände, wenn die Abfälle durch die aufgeführten Abfälle durch das weitere die Feinabfall übersteigen werden. Es ist bei Abfällen die höchsten Preise die zur Fein- vom 20. v. S. zu berücksichtigen.

3. **Abrechnung.** Die Abrechnung der Feinabfälle erfolgt durch die Feinabfälle, welche die Allerniedrigsten zur Verwertung von Zughabschiffen höchsten Preisen sind. Die Abrechnung der Feinabfälle wird die Feinabfälle von weiteren Abfällen nicht befreit.

4. **Zahlungsbefreiungsmittel.** Die Höchstpreise gelten die Fein- der Beschäftigung der zum nächsten Feinabfall, über die Fein- nach dem 20. v. S.

5. **Abrechnung.** Die Abrechnung der Feinabfälle erfolgt durch die Feinabfälle, welche die Allerniedrigsten zur Verwertung von Zughabschiffen höchsten Preisen sind. Die Abrechnung der Feinabfälle wird die Feinabfälle von weiteren Abfällen nicht befreit.

6. **Abrechnung.** Die Abrechnung der Feinabfälle erfolgt durch die Feinabfälle, welche die Allerniedrigsten zur Verwertung von Zughabschiffen höchsten Preisen sind. Die Abrechnung der Feinabfälle wird die Feinabfälle von weiteren Abfällen nicht befreit.

7. **Abrechnung.** Die Abrechnung der Feinabfälle erfolgt durch die Feinabfälle, welche die Allerniedrigsten zur Verwertung von Zughabschiffen höchsten Preisen sind. Die Abrechnung der Feinabfälle wird die Feinabfälle von weiteren Abfällen nicht befreit.

Indefestelle und die Kosten der Verladung sowie die Verladung der Bedienung ein. Als Vergütung für den Gebrauch der Decken dürfen höchstens die Preise des Deckentaris der Staatsbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Betreibers, dem Käufer in Rechnung gestellt werden.

Die Höchstpreise gelten für Zahlungen innerhalb 11 Tagen vom Eingangstage der Rechnung brutto für netto. Die Zala darf jedoch 4 v. H. nicht übersteigen. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Rechtsabzinsen zugeschieden werden.

4. **Ausnahmen.** Aufträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Abteilung des Reichsamt für Eisenwaren, Berlin SW 48, Postfachnummer 10, zu richten. Die Entscheidung über die Aufträge behält sich der zuständige Vorkaufsbekanntmachung vor.

5. **Zukunft.** Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 8. September 1916 in Kraft.

Vertrag, den 8. September 1916.
Der stellvertretende kommandierende General
des V. A.-K.

Preisliste
Gruppe A

Warename	Preis pro 100 kg
1. Aeste von reinen Garnen, beste Sorte	65
2. dergleichen gebildet, beste Sorte	70
3. dergleichen bund, beste Sorte	55
4. dergleichen angeordnet, beste Sorte	25
5. Garnenreste, beste Sorte	60
6. Kartoffelgarnreste, beste Sorte	50
7. Garnenreste, rest, beste Sorte	55
8. Garnenreste, bund, beste Sorte	85
9. Garnenreste, Kartoffelgarnreste, beste Sorte	50
10. Garnenreste, garniert, durchweg 10	

Gruppe B.

1. Faden- und Spinnabfälle, beste Sorte	80
2. Faden- und Spinnabfälle, gewaschen, gewaschen und getrocknet, beste Sorte	80

Gruppe C

1. Räumlinge, beste Sorte	140
---------------------------	-----

Gruppe D.

1. Kardenaabfälle: Kartoffelkardenaabfall, geschält, beste Sorte	60
--	----

Gruppe E.

1. Bergabfall (Klugberg) und Schwingabfall, beste Sorte	25
---	----

Gruppe F.

Warename	Preis pro 100 kg
1. Schrot (Zute, beste Sorte)	20
2. Schrot (andere, beste Sorte)	12
3. Gerstenschrot, beste Sorte	10

Erhöhte Preise erhöhen sich bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen einer Gruppe in Mengen von mindestens 10000 kg um 5 v. H.

863. Bedingungen für die Aufnahme von Hebammen- und Hebammenlehrerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten u. Frauenkliniken zu Breslau und Oppeln.

1. Die Lehrgänge beginnen am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres und dauern je 9 Monate. Der nächste Lehrgang beginnt am 1. Januar 1917 und dauert bis Ende September 1917.

2. Als SchülerInnen werden nur solche Personen aufgenommen, welche:

a) das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. noch nicht überschritten haben,
b) für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, nicht schwanger sind und die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen,

c) Nach dem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. November 1904 — M. Nr. 9015 — ist mindestens erforderlich, daß die SchülerInnen Alt- und mit Verständnis lesen, ein Diktat ohne große Verstöße gegen die Rechtschreibung fertigen, die vier Rechenarten auch mit Brüchen und mehrstelligten Zahlen beherrschen, mit den geistlichen Mäßen und Gewichten vertraut und über das Procentverhältnis ausreichend unterrichtet sind.

d) die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Eine Befreiung von den Erfordernissen zu a und c kann nur ausnahmsweise, wenn ganz besondere Umstände dies rechtfertigen, gewährt werden. Die diesbezüglichen Gesuche sind an den Landeshauptmann einzulegen.

Schwangere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

3. An Ausbildungskosten sind von SchülerInnen aus der Provinz Schlesien 650 Mark, von SchülerInnen aus anderen Provinzen 750 Mark, bei der Aufnahme einzuzahlen, wofür in der Anstalt Wohnung, Kost und Unterricht gewährt wird. Stundungen und Teilzahlungen werden nicht bewilligt.

Kostenfrei ausgebildet werden nur solche Personen, welche von einem Kreisauschuß oder von einem Hebammenbezirk Schlesiens als Bezirksamme gewählt sind und durch den Herrn Landrat des Kreises zur Ausbildung als solche in Vorschlag gebracht werden. Sie müssen bei Vermeidung der Erstattung der Ausbildungskosten den ihnen angewiesenen Hebammenbezirk mindestens fünf Jahre lang verwalteten.

4. Die Aufnahmegefuche sind für den am 1. Januar 1917 beginnenden Lehrgang in der Zeit vom 20. Oktober bis spätestens 1. Dezember d. Js.

an den Landeshauptmann von Schlesien, Breslau II, Landeshaus" einzulegen.

Den Gesuchen ist beizufügen:

a) der Geburtschein,

b) ein, vom zuständigen Kreisärzte nach Prüfung der Bewerberin auszufertigendes Zeugnis, welches sich über die in Nr. 2b bezeichneten Erfordernisse auszusprechen hat,

c) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) des gegenwärtigen Aufenthaltsortes, daß die Bewerberin die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

d) Zeugnisse der Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher) über die sittliche Führung in den letzten 8 bis 10 Jahren, mindestens seit Anfang 1909, insbesondere darüber, ob die Bewerberin außerehelich geboren hat. Hat die Bewerberin innerhalb der letzten 8 bis 10 Jahre ihren Aufenthaltsort gewechselt, so sind die Zeugnisse der Ortspolizeibehörden dieser Aufenthaltsorte vorzulegen,

e) eine Bescheinigung über die Blaublansung (2. Impfung),

f) bei Minderjährigen der Erlaubnischein des Vaters, der Mutter oder des Vormunds,

g) bei Personen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebammen vorgeschlagen werden, außerdem:

1. die Einwilligungserklärung des Ehemannes und

2. die Erklärung des Landrats oder Kreis-ausschusses, daß bei Erlangung des Prüfungszugnisses die alsbaldige Anstellung als Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist. In der Erklärung muß auch zum Ausdruck gebracht sein, daß die Bewerberin als Bezirkshebamme gewählt worden ist und die Wahl in vorchriftsmäßiger Weise stattgefunden hat.

Die Führungszeugnisse und das Zeugnis des Kreisarztes müssen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Einreichung des Gesuches ausgestellt sein.

Nach dem 1. Dezember d. Js. eingehende Gesuche können für den am 1. Januar 1917 beginnenden Lehrgang nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Einkerufungen erfolgen etwa 3 bis 4 Wochen vor Beginn des Lehrganges; vorher werden Zusicherungen über die Aufnahme nicht erteilt.

Die Herren Landräte werden ersucht, diese Bedingungen baldigst auch in den Kreisblättern bekannt zu machen.

Breslau, den 28. August 1916.

Der Landeshauptmann von Schlesien,

864. Das Vorlesungs-Verzeichnis der Universitäts für das Winter-Semester 1916/17 ist erschienen und während der Dienststunden vormittags von 8 bis 1 Uhr und nachmittags von

3 bis 8 Uhr in dem im I. Stock belegenen Bedenkzimmer des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Verzeichnis der Dozenten mit ihren Vorlesungen und II. Systematisches Verzeichnis, nebst III. Stundenübersicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige für nur das Systematische Verzeichnis nebst Stundenübersicht 20 Pfennige.

Breslau, den 11. 8. 16.

Rektor und Senat der Königl. Universität.

865. Personalsnachrichten der Königl. Regierung zu Oppeln.

Verleihen:

die rote Kreuzmedaille 3. Klasse:

der Schwester Mathäa Dylong in Mieschowitz, Landkreis Neutheben, der Schwester Joesbalda Gadowski in Sobullabütte, Landkreis Neutheben, der Schwester Leonina Kramaron in Rattowitz, der Schwester Ermlina Pylko in Sobullabütte, Landkreis Neutheben, der Schwester Ehrentrud Margotko in Rattowitz, der Schwester Rogata Nutke in Cosel, der Schwester Euprosina Mitschein in Cosel, der Schwester Winseida Balinski in Wjesau, Landkreis Netze, der Schwester Gottharda Schutta in Bobrek, Landkreis Neutheben, der Schwester Eburga Sponner in Kreuzburg OS., der Schwester DONGELA Wehner in Ober Slogau, Kr. Neustadt OS.;

das Verdienstkreuz in Silber:

dem Eisenbahnzugführer a. D. Dorsella in Kosobzin, Kreis Rattowitz;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

dem Eisenbahnschaffner a. D. Dlawaeki in Pelskretscham, Kreis Gleiwitz, dem Eisenbahnweichensteller a. D. Reinsch in Hindenburg, dem bisherigen Eisenbahnmaschinenpuzer Antoni in Gleiwitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber:

dem Eisenbahnunterassistenten a. D. Szrzypczył in Bobrek, Kreis Neutheben, den Eisenbahnschaffnern a. D. Cieslik in Slupna, Kreis Rattowitz, Hamak in Tarnowitz, dem Eisenbahnwagenmeister a. D. Drischner in Oppeln, dem Eisenbahnkationschaffner a. D. Soniwiecha in Gleiwitz, den Bahnwärtern a. D. Ballon in Nikolai, Kreis Pleß, und Scheja in Petrowitz, Kreis Pleß, dem bisherigen Eisenbahnwerkelfer Grüttnner in Gleiwitz;

das Hanseatenkreuz der freien Hansestadt
Bremen:

dem Eisenbahnbetriebsingenieur Stedenburg in Rattowitz;

Erteilt: die Genehmigung zur Anlegung des Kaiserlich österreichischen Sternkreuzordens der Frau Gräfin Maria Praschwa, geb. Freilin von Landeberg, in Schloß Rogau, Kreis Falkenberg, zur Anlegung des Ritterkreuzes des Kaiserlich österreichischen Franz Josef Ordens mit dem Bande des Militär-Verdienstkreuzes dem Bürgermeister Dr. Georg Weiskler in Gleiwitz.

Beruft: Kreis-Schulinspektor Schulrat Dr. Rauprich in Grottkau nach Netze, Hegemeister Sonderhoff in Steinbruch nach Kopaline.